

Leipziger Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes.

Abonnementpreis pro Monat einschließlich Bringerlohn 70 Pfg., bei Selbstabholung 60 Pfg.; mit der illustrierten Wochenbeilage Neue Welt einschließlich Bringerlohn 80 Pfg., bei Selbstabholung 70 Pfg. — Durch die Post bezogen vierteljährlich 2.10 Mk., für 2 Monate 1.40 Mk., für 1 Monat 70 Pfg., ausschließlich Bestellgeld.

Redaktion: Tauchaer Str. 10/21.
Telegrams-Adresse: Volkszeitung, Leipzig.
Telephon 2721.
Sprechstunde: 6—7 Uhr abends.

Inserate werden die 5 gespaltene Zeilen oder deren Raum mit 25 Pfg., für Gewerkschaften, politische und gemeinnützige Vereine mit 20 Pfg. berechnet. Schwieriger Satz nach höherem Tarif. — Der Betrag ist im voraus zu bezahlen. — Schluß der Annahme von Inseraten für die fällige Nummer früh 9 Uhr. — Aufgebogene Inserate können nicht wieder zurückgezogen werden.

Die Leipziger Volkszeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage. — Verlag und Expedition: Tauchaer Str. 10/21. Geschäftsjahr 8—12 und 2—7 Uhr. Sonntags und Feiertags geschlossen.

Tageskalender.

Die Mehrheit der Leipziger Stadtverordneten funktionierte die Kommandierung städtischer Arbeiter zu Streikbrecherdiensten. Der Oberbürgermeister wurde gezwungen, den Vortritt, der Stadtverordnete Büttich „hebe“, zurückzunehmen.

Im Reichstage beginnt heute die erste Beratung der Rentenvorlage.

Die Reichstagsersatzwahl in Darmstadt führte zu keinem definitiven Resultat; es findet Stichwahl zwischen unserm Genossen Vertbold und dem Reaktionär Stein statt.

In San Francisco wurde am Mittwoch ein drittes Erdbeben verspürt.

Ein politischer Kadaver.

* Leipzig, 26. April.

II.

„Die Gesetze sind für alle gleich“, sagte Herr v. Meßsch kurz nach seinem Amtsantritte einmal im Landtage. Er sprach diese Selbstverständlichkeit jedoch nur aus, um sein Ohr daran zu knüpfen, um auszuführen, daß er die Bestimmungen des Vereinsgesetzes in präzeptive und dispositiv einteile. Das heißt in Bestimmungen, die für alle Staatsbürger gleiche Anwendung zu finden haben, und in solchen, die den Polizeibehörden gegen die Sozialdemokraten einen „gewissen Rauf“, eine „gewisse Latitüde“ einräumen, es dem „diskretionären Ermessen“ der Polizeibehörden überlassen, die „präzeptiven“ Bestimmungen, die die bindenden Vorschriften enthalten, durch die „dispositiven“ gegenüber den Sozialdemokraten außer Kurs zu setzen. So wurde das gleiche Recht für alle Staatsbürger zur Abrufe. Wo aber die Auslegungskunst der Polizei, die sich nicht nur auf das Vereins- und Versammlungsrecht erstreckte, versagte, da war Herr v. Meßsch stets bereit, das Gesetz zuungunsten der Arbeiterklasse zu ändern. Ueber den Umsturz des Zensuswahlrechts von 1868 wollen wir hier nicht mehr reden. Im letzten Winter schroll der Volksgott gegen die Polizeifelle, die die Verantwortung für das Dreiklassenwahlrecht trägt, zu einer Höhe an, daß sich der Minister nach vergeblichen Versuchen, dem um sein wichtiges Recht betrogenen Volke wenigstens einen Teil dieses Rechts zurückzugeben, gezwungen sah, sich in den Ruhe-

stand zu flüchten. Nie hat einen Volksfeind die Nemesis so schnell und so gründlich ereilt, wie den verantwortlichen Minister des stuchwürdigen Dreiklassenwahlrechts.

Noch ehe Herr v. Meßsch den Streich gegen das Landtagswahlrecht führte, hatte sein Polizeigenosse sich daran versucht, den Arbeitern das Kommunalwahlrecht zu beschränken. Im Juli 1904 hatte der sächsische Gemeindegewaltvertraulich über die Frage verhandelt, „ob es angezeigt erscheine, der mehr und mehr in den Vordergrund tretenden Gefahr des Eindringens sozialdemokratischer Elemente in die städtische Gemeindevertretung durch entsprechende Verschärfung der auf die Bürgerrechtserziehung bezüglichen Bestimmungen der Städteordnung entgegenzutreten“. Herr v. Meßsch richtete darauf ebenso vertraulich einen Erlaß an die Kreishauptmannschaften, in dem den Kreishauptleuten aufgegeben wurde, sich mit den Vertretern größerer Gemeindegewalt über die angeregte Frage vertraulich ins Benehmen zu setzen. In Leipzig hatte man noch in demselben Jahre dem Guerillakriege gegen die Arbeiterklasse durch die schikanöse Verweigerung des Bürgerrechts mit der Einführung des Klassenwahlrechts ein Ende gemacht, das der bis dahin im Stadtparlament untertretenen Arbeiterklasse einen begrenzten Einfluß, über den sie nie hinaus kam, einräumte. In Dresden aber zog man den Guerillakrieg auch ferner vor, bis — das Oberverwaltungsgericht den Auslegungskünsten der Behörden bis zum Ministerium hinauf ein Ende machte und das klare und gleiche Recht auch für die Arbeiter wieder herstellte. Nun ging man auch in Dresden an die Aenderung des Kommunalwahlrechts. In den zehn Jahren, die zwischen der Aenderung des Kommunalwahlrechts in Leipzig und in Dresden lagen, haben viele Städte und Gemeinden das Gemeindegewaltrecht mit Unterstützung der höheren Behörden und der Regierung verhöbert. Die Regierung hat es sogar nicht vermerkt, einen sanften Druck anzuwenden, wenn eine Gemeindevertretung es nicht einsehen wollte, daß sie die Pflicht habe, durch die Verschlechterung des Gemeindegewaltrechts einen Wall gegen die „sozialistischen Elemente“ aufzurichten. So wollte sie der Stadt Regensburg die gewünschte Einführung der revidierten Städteordnung nur zugestehen, wenn sie gleichzeitig auch das Klassenwahlrecht für die Gemeindegewalt einführt. An dem Widerstand der Stadtbehörde scheiterte schließlich dieser kühnere Plan. Auch in den Randgemeinden förderte die Regierung die Einführung des Klassenwahlrechts, um den an und für sich geringen Einfluß der Unanständigen noch weiter herabzudrücken. Diese Versuche scheiterten zwar zunächst an der Bestimmung der Randgemeindegewaltordnung, wonach für die Unanständigen nur eine Klasse ge-

bildet werden darf. Herr v. Meßsch half sich dadurch, daß er die Gemeinden, die so viel Verständnis für die „staats-erhaltende Politik“ bekundeten, von der „präzeptiven“ Bestimmung des § 30 der Landgemeindegewaltordnung dispensierte. Wenn es sich um die Entziehung der Arbeiterklasse, um Benachteiligung der Besitzlosen gegenüber den Besitzenden handelte, ist Herr v. Meßsch um Rat nie verlegen gewesen.

Und wie Herr v. Meßsch Bestimmungen sächsischer Landesgesetze außer Kraft setzte, wenn er der Arbeiterklasse damit einen Schlag versehen konnte, so setzte er sich auch über das reichsgesetzlich garantierte Koalitionsrecht hinweg, wenn die Arbeiter im Kampfe standen gegen ihre Ausbeuter. Wir brauchen nur an den Kampf von Grimmitzschau zu erinnern, der durch die einseitige Parteilnahme der Regierung für die Unternehmer zu einem Klassenkampfe von nie gekannter Schärfe auswuchs und das ganze Reich in zwei Heerlager trennte. Herr v. Meßsch verhandelte mit den Unternehmern und hatte für die Arbeiter nur Gendarmen; über Grimmitzschau war der Belagerungszustand verhängt, das Versammlungsrecht war aufgehoben, die öffentlichen Belustigungen verboten, die Polizeistunde eingeführt, alles, um die „Ordnung“ sicher zu stellen, die auch nicht eine Minute durch die Arbeiter gefährdet worden war. Wie in Grimmitzschau verfuhr Herr Meßsch vorher beim Dreßdner Glasarbeiterstreik und dem Bergarbeiterstreik im Zwickau-Bugauer Revier. Bei diesen Streiks wies die Regierung sogar die fremden Arbeiter aus, weil sie, die zum Teil jahrzehntelang willkommene Ausbeutungsobjekte gewesen waren und die Glas- und Grubenbarone durch ihre Arbeit bereichert haben, mit ihren kämpfenden Kameraden gemeinsame Sache machten. Nirgend außerhalb Sachsens hat es eine Polizeibehörde wagen dürfen, eine Streikkommission aufzulösen und diesen Streik für beendet zu erklären, wie es bei uns wiederholt vorgekommen ist. Als Herr v. Meßsch im Jahre 1900 in der Zweiten Kammer wegen der Auflösung des Komitees zur Leitung des Zwickauer Maurerstreiks interpelliert wurde, bezog er sich auf den Bericht der verlagten Polizeibehörde, in dem die Behauptung, die nur in einem sächsischen Polizeigenosse entpfunden konnte, aufgestellt wurde, daß „tatsächlich Ausständige“ im Streikgebiet nicht mehr vorhanden seien. Unmittelbar hieß es dann aber weiter, die Ausständigen seien von 65 auf 38 zurückgegangen. Diese Agitatoren haben die Arbeit deshalb noch nicht wieder aufgenommen, weil sie als Postensteher ausreichend bezahlt werden und weil ihnen das Nichtarbeiten besser bezahlt als die Arbeit. Welchem niederträchtigen Polizeijabberich Herr v. Meßsch seinen Segen gab, indem er dazu

Arbeiter, Genossen! Agitiert für die Maifeier!

Seuilleton.
Opfer der Liebe.
Ein Roman aus Süddeutschlands Bergelände.
Von Nag Wittich.
[Nachdruck verboten.]
Achtzehntes Kapitel.
In dem ruhigen und sonnigen, vom Atem des Winters wenig heimgefluchtes Restchen Postano freute sich Eduard Arndt seines frischer gewordenen Lebens, las er mit Wohlgefallen die Briefe seines Sohnes. Woher auch Karl schrieb, stets hatte er Erfolge bei Lieferanten und Kunden und wußte beide zu günstigen Abschlüssen zu bringen: Sündelhäuser, von denen die Firma Arndt Rohseide für ihre Fabrikate bezog, und die Käufer Arndtscher Waren.

...lichen Sinn bei seinen phantastischen Diebesgedanken hätte man ihm wahrhaftig nicht mehr zutrauen sollen! Ueberschwängliche Pläne, aller nüchternen Ueberlegung abholbe Absichten konnten die jahrelang in seinem Herzen wurzeln, dem, wie sich nun zeigte, ein kühl rechnender und geschäftlich veranlagter Kopf so nahe war? In der ersten längeren Muße seines Lebens näherte sich Eduard Arndt der Frage: waren denn Karls Diebesgedanken wirklich nur tolle Absichten? War vielleicht doch ein ruhiges, diesem Leben entsprechendes Abwägen dem aufrüttelnden Diebesrausch vorausgegangen? Und war der Sohn nicht der verjüngte Vater, der vormalige junge Arndt?

weilten noch in dem an den Leseraum grenzenden Spiel- und Gesellschaftszimmer, vor dessen offener Tür einige weibliche Personen in buntester Tracht italienische Weisen sangen. Nach mehreren Pausen und wiederholtem Gelbsammeln war als Knalleffekt die letzte geschmacklose Zugabe gegröhlt worden: Sedbach, Sedbach, Sedbach, Killekille, Sedbach Killekille, Sedbach gehn! —